

Erneuerungswahl Friedensrichter/in für die Amtsdauer 2021 – 2027

Wahlanordnung

1. Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Gemeinderat hat den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahl der Friedensrichterin/des Friedensrichters für die Amtsdauer 2021–2027 auf **7. März 2021** festgesetzt.

In Anwendung von Art. 7 der Gemeindeordnung (GO) sowie § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind innert der Frist von 40 Tagen, d.h. bis spätestens am **28. Oktober 2020** beim Gemeinderat Höri, Wehntalerstrasse 46, 8181 Höri, Wahlvorschläge einzureichen. Formulare für die Wahlvorschläge können bei der Gemeindekanzlei (Tel. 044 872 77 26) bezogen oder unter www.hoeri.ch/abstimmungen > Termine > 7. März 2021 heruntergeladen werden.

Wählbar sind nur Personen, die stimmberechtigt sind und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich haben. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten mit Wohnsitz in Höri unterzeichnet sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden. Personen, die einen Wahlvorschlag unterzeichnen, geben Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse an. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert, zurückgezogen oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Gemäss GO wird das Wahlverfahren mit gedruckten Wahlvorschlägen gemäss § 55 GPR durchgeführt. Falls ein leerer Wahlzettel verwendet werden muss, wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt gemäss § 31 VPR beigelegt.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 13. Juni 2021 statt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von dieser Publikation an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Höri, 18. September 2020

Gemeinderat Höri